



Verwaltungsrat

331. Tagung, Genf, 26. Oktober - 9. November 2017

GB.331/WP/GBC/3(Rev.)

Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und
der Internationalen Arbeitskonferenz

WP/GBC

Datum: 25. Oktober 2017

Original: Englisch

DRITTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Überprüfung der Rolle und der Funktionsweise der Regionaltagungen

1. Auf seiner 329. Tagung (März) 2017 behandelte die Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) eine Vorlage¹, die Anregungen für mögliche Verbesserungen der Rolle und Funktionsweise der Regionaltagungen enthielt. Auf Empfehlung der Arbeitsgruppe beschloss der Verwaltungsrat, a) mit seiner Überprüfung der Rolle und Funktionsweise der Regionaltagungen fortzufahren; und b) das Amt zu ersuchen, unter Berücksichtigung der während der Diskussionen geäußerten Auffassungen und gegebenen Orientierungen weitere Vorschläge zur Prüfung auf dieser Tagung des Verwaltungsrats auszuarbeiten.²
2. Die bisherigen Diskussionen haben gezeigt, dass die Mitgliedsgruppen im Großen und Ganzen mit dem derzeitigen Format und der derzeitigen Funktionsweise der Regionaltagungen, wie sie sich in den letzten Jahren entwickelt haben, zufrieden sind. Die *Regeln für Regionaltagungen* bieten die erforderliche Flexibilität, die die Mitgliedsgruppen grundsätzlich beibehalten wollen. Infolgedessen werden in dieser Vorlage, die dem Aufbau der im März 2017 erörterten Vorlage folgt, nur eine begrenzte Anzahl von Änderungen der für Regionaltagungen maßgeblichen Texte vorgeschlagen, die überwiegend die nicht verbindlichen Einleitenden Bemerkungen zu den Regeln für Regionaltagungen und nicht die Regeln selbst betreffen. Zur Frage der Vertretung von außerhalb des Mutterlands gelegenen Gebieten auf Regionaltagungen bietet die Vorlage zusätzliche Erwägungen, um weitere Diskussionen zu erleichtern.
3. Sobald Einvernehmen über die inhaltlichen Änderungen der Regeln für Regionaltagungen und der Einleitenden Bemerkungen besteht, könnte das Amt eine konsolidierte Fassung der Texte mit zusätzlichen Änderungen erstellen, die möglicherweise als nützlich erachtet werden, um ihre Klarheit und Kohärenz zu verbessern.

¹ [GB.329/WP/GBC/4](#).

² [GB.329/INS/18](#), Abs. 13.

I. Rolle und Mandat der Regionaltagungen

4. Es scheint Einvernehmen darüber zu bestehen, dass sich die Regionaltagungen auf die Erörterung eines einzigen Tagesordnungspunkts beschränken sollten, der sich auf die Programmierung und Durchführung der Tätigkeiten der IAO in der betreffenden Region bezieht. Wie die letzten Jahre gezeigt haben, ist das Spektrum dieses einzigen Tagesordnungspunktes so breit, dass sich die Diskussionen auf eine begrenzte Anzahl von im Bericht des Generaldirektors genannten Themen konzentrieren und spezifischen Mandaten Rechnung tragen können, die Regionaltagungen vom Verwaltungsrat erteilt werden, wie die Förderung und Umsetzung der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNU-Erklärung) auf regionaler Ebene und die Erörterung der zur Umsetzung der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, getroffenen Maßnahmen, wie von der Konferenzentschließung zu der Empfehlung gewünscht. Regionaltagungen könnten auch ein geeignetes Forum für die Erörterung von Mitteln und Wegen zur Verwirklichung des vollen Potenzials der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (Erklärung über soziale Gerechtigkeit) sein.
5. Um klarzustellen, dass zwischen einem einzigen Tagesordnungspunkt und der Erörterung von spezifischen an Regionaltagungen überwiesenen Fragen kein Widerspruch besteht, wäre es vielleicht von Nutzen, diese Möglichkeiten in Abschnitt 1 der Einleitenden Bemerkungen zu den Regeln für Regionaltagungen zum Ausdruck zu bringen wie folgt:

1. Zweck und Dauer von Regionaltagungen

Regionaltagungen unterstützen die globale Ordnungspolitik der IAO. Sie dienen dazu, die von der Internationalen Arbeitskonferenz und vom Verwaltungsrat beschlossenen globalen Strategien auf der regionalen Ebene anzupassen und damit die Fähigkeit der IAO zu verbessern, gemäß der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, die strategischen Ziele zu erreichen, indem sie sie näher an die regionalen und nationalen Gegebenheiten heranführt. In diesem Zusammenhang bieten Regionaltagungen dreigliedrigen Delegationen die Gelegenheit, ihre Auffassungen zur Programmierung und Durchführung der regionalen Tätigkeiten der IAO darzulegen. In den Mittelpunkt der Diskussionen können im Bericht des Generaldirektors genannte Themen gestellt werden, und sie können auch eine begrenzte Anzahl von aktuellen Fragen behandeln, die vom Verwaltungsrat bestimmt worden sind. Vor Beginn der Aussprache im Plenum über den einzigen Tagesordnungspunkt mit einem Bezug zu den Tätigkeiten der IAO in der betreffenden Region finden Gruppensitzungen statt. Gruppen können auf eigenen Wunsch zu jedem anderen Zeitpunkt zusammentreffen. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, dauert die Tagung vier Tage.

II. Form und Art des Ergebnisdokuments

6. Die Abfassung des Ergebnisdokuments in Form von kurzen und aktionsorientierten Schlussfolgerungen, die das Einvernehmen der Tagung über die regionalen Prioritäten widerspiegeln, scheint auf breite Unterstützung zu stoßen. Es wird vorgeschlagen, Artikel 3 der Regeln und Abschnitt 6 der Einleitenden Bemerkungen geringfügig abzuändern, ohne jedoch das Ermessen von Regionaltagungen einzuschränken, von diesem Modell abzuweichen, falls angebracht und die Umstände es rechtfertigen.

ARTIKEL 3

Form der Beschlüsse der Regionaltagungen

3. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, fassen Regionaltagungen ihre Beschlüsse in Form von ~~Entschliefungen~~ Schlussfolgerungen zu Fragen im Zusammenhang mit dem oder den Tagesordnungspunkten, von ~~Schlussfolgerungen~~ Entschliefungen oder von Berichten, die an den Verwaltungsrat gerichtet sind.

6. Form, Art und Beurteilung der Ergebnisse

Die Beschlüsse der Regionaltagungen nehmen normalerweise die Form von Schlussfolgerungen, Berichten oder Entschliefungen an, die sich auf den Tagesordnungspunkt beziehen (Artikel 3). Schlussfolgerungen werden von einer Redaktionsgruppe verfasst, die aus einer gleichen Anzahl von Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten besteht. Beschlüsse werden, wenn immer möglich, im Konsens gefasst oder, wenn dies nicht möglich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit, in der Regel durch Handaufheben (Artikel 12, Absätze 3 und 4). Eine namentliche oder geheime Abstimmung ist zwar nicht vorgesehen, die Regeln schließen eine Abstimmung durch solche Mittel jedoch nicht aus.

...

III. Zusammensetzung von Regionaltagungen

7. Auf der letzten Tagung des Verwaltungsrats erörterte die Arbeitsgruppe vier mögliche Optionen für die Teilnahme an einer Regionaltagung von Mitgliedstaaten aus einer anderen Region, die für die Außenbeziehungen von Gebieten zuständig sind, die in der Region liegen, die von der Regionaltagung erfasst wird: a) Beibehaltung der derzeitigen Vorkehrungen, wonach jeder Mitgliedstaat als Vollmitglied zu einer Regionaltagung eingeladen wird, mit Ausnahme von Mitgliedstaaten, die für die Außenbeziehungen von Gebieten zuständig sind, die in einer anderen Region liegen, oder deren Gebiet sich über mehr als eine geografische Region erstreckt, die als Vollmitglieder zu jeder Regionaltagung eingeladen würden, bei der sie solche territorialen Interessen haben; b) Aufstellung eines Verzeichnisses von Staaten und Gebieten, die als Vollmitglieder jeder Region einzuladen sind, wobei die Besonderheiten jeder der vier Regionen und der in diesen Regionen liegenden Gebiete berücksichtigt werden; c) Annahme des Grundsatzes, dass ein Mitgliedstaat als Vollmitglied nur an einer Regionaltagung teilnehmen kann, wobei das Recht, als Beobachterstaaten teilzunehmen, nur Mitgliedstaaten gewährt wird, die für die Außenbeziehungen von Gebieten zuständig sind, die in einer anderen Region liegen, oder deren Gebiet sich über mehr als eine geografische Region erstreckt, und zwar an jeder Regionaltagung, bei der sie solche territorialen Interessen haben; d) Annahme des Grundsatzes, dass jeder Mitgliedstaat als Vollmitglied nur zu einer Regionaltagung eingeladen wird, wobei es dem Verwaltungsrat freistehen würde, jeden Mitgliedstaat und jedes Gebiet von Fall zu Fall entweder als Vollmitglied oder als Beobachter zu einer Regionaltagung einzuladen.
8. Es ist klargestellt worden, dass die Option b), die keine Unterstützung fand, insofern keine eigenständige Option ist, als sie nicht festlegt, nach welchen Grundsätzen die Verzeichnisse aufgestellt werden würden. Die übrigen drei Optionen wurden von verschiedenen Regierungen unterstützt, außer dass die Option d) in abgewandelter Form unterstützt wurde, wobei es dem Verwaltungsrat nur freistehen würde, weitere Staaten nur als Beobachter und nicht als Vollmitglieder zu der Tagung einzuladen. Um dem Verwaltungsrat die weitere Prüfung dieser Frage zu erleichtern, könnten einige zusätzliche Klarstellungen von Nutzen sein.
9. Erstens würden Verfassungsänderungen in bestimmten Ländern eine sorgfältige Überprüfung der Lage derjenigen Mitglieder erforderlich machen, deren Gebiet sich über mehr als

eine geografische Region erstreckt, oder derjenigen, die für die Außenbeziehungen von Gebieten zuständig sind, die in einer anderen Region liegen. So wird Frankreich auf Basis eines Verwaltungsratsbeschlusses vom März 2001 zur Afrikanischen Regionaltagung als Mitglied eingeladen, das für die Außenbeziehungen von Gebieten außerhalb des Mutterlandes verantwortlich ist, die in der afrikanischen Region liegen. Als Gebiete außerhalb des Mutterlandes werden Mayotte und La Réunion genannt, die beide heutzutage aber Überseedepartements und damit fester Bestandteil des Hoheitsgebiets der Französischen Republik (und damit auch der Europäischen Union) sind.³ Die Niederlande werden zur Amerikanischen Regionaltagung als Mitglied eingeladen, das für die Außenbeziehungen von Gebieten außerhalb des Mutterlandes zuständig ist, die in dieser Region liegen; die Niederländischen Antillen sind jedoch durch Aruba, Curacao und Saint Maarten ersetzt worden, bei denen es sich um drei autonome Länder handelt, die Bestandteile des Königreichs der Niederlande sind – eine einzigartige verfassungsrechtliche Regelung, die die Merkmale eines Bundesstaats oder eines Staatenbundes aufweist. In beiden Fällen wäre es genauer, diese Mitgliedstaaten als Mitglieder zu bezeichnen, deren Gebiet sich über mehr als eine geografische Region erstreckt, denn als Mitglieder, die für die Außenbeziehungen von Gebieten außerhalb des Mutterlandes zuständig sind, die in einer anderen Region liegen.

10. Zweitens entspricht der in Artikel 35 der Verfassung der IAO verwendete Begriff „außerhalb des Mutterlandes gelegenes Gebiet“ heutzutage dem verfassungsrechtlichen Status einer sehr begrenzten Anzahl von Gebietseinheiten. In den Anfangszeiten der Organisation wurden nicht weniger als 124 Gebiete als außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete eingestuft, darunter 67 Gebiete, die seitdem in die Unabhängigkeit entlassen worden sind. Derzeit sind neun Mitgliedstaaten für die internationalen Beziehungen von insgesamt 33 außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete zuständig.⁴
11. Drittens ist die in den Regeln für Regionaltagungen vorgesehene Möglichkeit einer Vertretung außerhalb des Mutterlandes gelegener Gebiete auf der Tagung durch eine getrennte dreigliedrige Delegation in den letzten Jahren nur von China in Bezug auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong und die Sonderverwaltungsregion Macau in Anspruch genommen worden.⁵
12. Viertens hat sich der Charakter der Regionaltagungen selbst gewandelt. Ursprünglich als Regionalkonferenzen einberufen, sind sie verkürzt und in Tagungen umgewandelt worden, mit einer begrenzten Tagesordnung und praktisch ohne Beschlussfassung, mit Ausnahme der Annahme von Schlussfolgerungen.

³ In Amerika haben Französisch-Guyana, Guadeloupe und Martinique heute auch den Status von Überseedepartements und gelten damit als feste Bestandteile von Frankreich.

⁴ Als eine der neuesten Entwicklungen hat Australien angekündigt, dass es beabsichtigt, die Norfolkinsel nicht mehr als ein außerhalb des Mutterlandes gelegenes Gebiet anzusehen.

⁵ Auf der 14. (2006) und 15. (2011) Regionaltagung für Asien und den Pazifik waren sowohl Hongkong, China als auch Macau durch gesonderte Delegationen vertreten, während auf der 16. (2016) Regionaltagung nur Hongkong, China mit einer gesonderten Delegation vertreten war. In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass die Regierung Chinas zum Zeitpunkt der Übertragung der Souveränität über Hongkong und Macao erklärte, dass die Sonderverwaltungsregionen (SARs) Hongkong und Macao nicht als außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete gelten sollten, dass aber in Bezug auf die Teilnahme an Tätigkeiten der IAO und die Anwendung der internationalen Arbeitsübereinkommen die einschlägigen Artikel der Verfassung der IAO sinngemäß auf die beiden SARs angewendet würden. Eine entsprechende Möglichkeit, die es außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten gestattet, auf der Konferenz durch gesonderte Delegationen vertreten zu sein – auf der Grundlage eines im Jahr 1954 gefassten Beschlusses des Verwaltungsrats –, ist zuletzt im Jahr 2003 vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Bermuda in Anspruch genommen worden.

13. Insbesondere in Anbetracht des sich wandelnden Charakters von Regionaltagungen, der abnehmenden Vertretung von außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten auf Regionaltagungen und der eher seltenen Teilnahme von Mitgliedern, deren Gebiet sich über mehr als eine Region erstreckt, oder von Mitgliedern, die für die Außenbeziehung von Gebieten außerhalb des Mutterlandes zuständig sind, die in einer anderen Region liegen, an mehr als einer Regionaltagung, wird die Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der IAK vielleicht die Möglichkeit prüfen wollen, die die Zusammensetzung von Regionaltagungen betreffenden Regeln weiter zu vereinfachen. Zu diesem Zweck könnte sie bestätigen, dass i) die Zuständigkeit der IAO-Regionalämter weiterhin das grundlegende Kriterium ist, und ii) dass alle Mitglieder als Vollmitglieder zu einer Regionaltagung eingeladen werden und an jeder anderen Regionaltagung als Beobachter teilnehmen können. Für diejenigen Mitglieder, deren Gebiet sich auf mehr als einen Kontinent erstreckt, sollte davon ausgegangen werden, dass diese Regelung in keiner Weise den Gebiets- oder Verfassungsstatus ihrer Gebietseinheiten berührt.
14. Dieser Ansatz würde die nachstehenden Änderungen des Abschnitts 3 der Einleitenden Bemerkungen und des Artikels 1 der Regeln erforderlich machen:

3. Zusammensetzung

Nach Ermessen des Verwaltungsrats wird die Zusammensetzung jeder Regionaltagung auf der Grundlage der Staaten ~~und Gebiete (oder der Staaten, die für diese Gebiete verantwortlich sind)~~ festgelegt, die von den folgenden vier IAO-Regionalämtern bedient werden: Regionalamt für Asien und den Pazifik (einschließlich der Länder, die vom Regionalamt für arabische Staaten bearbeitet werden), Regionalamt für Amerika, Regionalamt für Afrika und Regionalamt für Europa. Jedes Mitglied kann an der Regionaltagung einer Region teilnehmen und kann an den Regionaltagungen jeder anderen Region als Beobachter teilnehmen.

Artikel 1 der Regeln enthält Vorschriften zur Zusammensetzung der von Staaten ~~und Gebieten~~ zur Tagung eingeladenen Delegationen. Hinsichtlich der Berater sollte die Tatsache berücksichtigt werden, dass es lediglich einen Tagesordnungspunkt gibt. ~~Zusätzliche Berater können für die Delegation eines Staates ernannt werden, der für ein Gebiet verantwortlich ist, das keine separate dreigliedrige Delegation zur Tagung entsandt hat.~~

~~Mitgliedstaaten aus einer anderen Region, Nicht-Mitgliedsstaaten, die nicht Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation sind, und offizielle internationale Organisationen oder nichtstaatliche internationale Organisationen von universellem oder regionalem Charakter können ebenfalls auf Regionaltagungen auf der Grundlage individueller oder ständiger Einladungen des Verwaltungsrats vertreten sein. ...~~

ARTIKEL 1

Zusammensetzung von Regionaltagungen

1. Regionaltagungen werden von Zeit zu Zeit in jeder der folgenden Regionen einberufen: Asien und der Pazifik, einschließlich der arabischen Staaten; Amerika; Afrika; und Europa.

~~2. Jede Regionaltagung setzt sich zusammen aus zwei Regierungsdelegierten, einem Arbeitgeberdelegierten und einem Arbeitnehmerdelegierten für jeden Staat bzw. jedes Gebiet, den bzw. jedes Mitglied der Region, das der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Entsendung von Vertretern eingeladen hat. Die Annahme einer Einladung zur Vertretung auf einer Regionaltagung durch ~~einen Staat oder ein Gebiet~~ Mitglied bedeutet, dass ~~er bzw. es~~ für die Reise- und Aufenthaltskosten seiner dreigliedrigen Delegation aufkommt.~~

...

6. Die Zusammensetzung jeder Regionaltagung wird auf der Grundlage der Zuständigkeit der vier IAO-Regionalämter festgelegt. Jedes Mitglied nimmt an den Regionaltagungen nur

einer Region teil und kann auf allen anderen Regionaltagungen durch eine Beobachterdelegation vertreten sein.

~~67. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation aus einer anderen Region sowie jeder Staat, der nicht Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist und vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes eingeladen worden ist, kann sich auf der Tagung durch eine Beobachterdelegation vertreten lassen.~~

...

IV. Teilnahmerechte

15. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 10 der Regeln, um für die notwendige Flexibilität zu sorgen, die es eingeladenen externen Teilnehmern erlaubt, das Wort zu ergreifen, wie Experten und Moderatoren von Podiumsdiskussionen, die nicht den als Beobachter eingeladenen Delegationen oder Gebietseinheiten angehören, stieß auf Unterstützung. Ein neuer Absatz 8, der am Ende von Artikel 10 einzufügen wäre, könnte wie folgt lauten:

8. Wenn die Tagung Diskussionen in Form von interaktiven Debatten führt, ist es eingeladenen Personen, die nicht einer der in Absatz 3 aufgeführten Gruppen von Personen angehören, gestattet, sich an der Diskussion zu beteiligen, und der Vorsitzende kann solchen Personen die Befugnis zur Leitung der Debatten übertragen. Artikel 10 Absatz 7 gilt nicht für solche Debatten.

16. Es wurde angeregt, dass im Rahmen der Änderung der Regeln auch die Rechte von Beratern, im Plenum das Wort zu ergreifen, klargestellt werden könnten. Es wird daher vorgeschlagen, in Artikel 1 der Regeln einen neuen Unterabsatz 4(2) einzufügen, bei dem es sich um eine vereinfachte Fassung von Artikel 3(6) der Verfassung handeln würde, der auf Berater auf der IAK anwendbar ist:

(2) Berater dürfen nur auf Antrag des Delegierten, dem sie beigeordnet sind, das Wort ergreifen. An den Abstimmungen dürfen sie nicht teilnehmen.

V. Dauer, Häufigkeit und Tagungsort

17. Die Streichung des Hinweises auf die viertägige Dauer der Regionaltagungen in Abschnitt 1 der Einleitenden Bemerkungen wurde nicht unterstützt. Die viertägige Dauer einer Regionaltagung wurde teils als Maximum, teils als das akzeptable Minimum angesehen. Die Aufnahme von Bestimmungen über die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Tagungen in die Regeln wurde ebenfalls nicht unterstützt.

18. Was das Gastland einer Regionaltagung angeht, so stieß der Vorschlag, dass die Regeln eine Standardvereinbarung für die Veranstaltung einer Regionaltagung vorsehen könnten, die mit jedem Staat geschlossen werden müsste, der eine Regionaltagung veranstalten möchte, auf erhebliche Unterstützung. Statt eine Mustervereinbarung vorzuschreiben, deren gesamter Wortlaut verbindlich wäre, wird vorgeschlagen, den Gaststaaten eine gewisse Flexibilität zu lassen und nur eine begrenzte Anzahl von Standardbestimmungen vorzuschreiben, die die Vereinbarung für die Veranstaltung einer Regionaltagung – die vor dem Beschluss des Verwaltungsrats über den Tagungsort abzuschließen ist – enthalten müsste. Dieses Erfordernis könnte in Artikel 2(2) der Regeln aufgenommen werden.

2. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Termin und den Veranstaltungsort einer Regionaltagung. Ein Mitgliedstaat, der anbietet, eine Regionaltagung auszurichten, hat – bevor der Verwaltungsrat über den Veranstaltungsort entscheidet – mindestens das Schutzniveau zu garantieren, das das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, 1947, einschließlich seines Anhangs I über die Internationale Arbeitsorganisation bietet.

Er schließt mit dem internationalen Arbeitsamt eine Vereinbarung, die die im Anhang zu diesen Regeln aufgeführten Standardbestimmungen enthält.

19. Der vorgeschlagene Anhang zu den Regeln erscheint im Anhang zu dieser Vorlage.
20. Überdies könnte Abschnitt 2 der Einleitenden Bemerkungen geändert werden, um erstens der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die meisten Regionaltagungen nicht in dem Staat stattfinden, in dem das Regionalamt seinen Sitz hat, und um zweitens die Erwartung zum Ausdruck zu bringen, dass der Staat, der die Regionaltagung veranstaltet, finanzielle Leistungen und Sachleistungen zur Organisation der Regionaltagung beitragen sollte:

2. Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der Regionaltagungen

Normalerweise findet jedes Jahr eine Regionaltagung in einer der vier Regionen nach folgender Reihenfolge statt: Asien und der Pazifik, Amerika, Afrika und Europa. Regionaltagungen finden grundsätzlich in dem Land statt, in dem sich das entsprechende IAO-Regionalamt befindet, sofern der Verwaltungsrat nicht das Angebot eines anderen Mitgliedstaats der Region annimmt, eine Tagung zu veranstalten. Jeder Mitgliedstaat, der eine Regionaltagung ausrichtet, hat mindestens das Schutzniveau zu garantieren, das das Übereinkommen von 1947 über Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen einschließlich seines Anhangs I über die Internationale Arbeitsorganisation bietet, indem er für die Zwecke der Regionaltagung eine besondere Vereinbarung schließt, die mindestens die im Anhang zu den Regeln aufgeführten Bestimmungen enthält. Die Vereinbarung führt im Einzelnen auch die finanziellen Leistungen und Sachleistungen auf, die vom Mitgliedstaat für die Durchführung der Tagung verlangt werden.

VI. Vollmachten

21. Die Vorschläge bezüglich der Prüfung der Vollmachten wurden von der Arbeitsgruppe positiv aufgenommen, mit Ausnahme des Vorschlags, den Bericht des Vollmachtenausschusses nur in einer Sprache zu erstellen. Zwei dieser Vorschläge erfordern Änderungen der Einleitenden Bemerkungen, nämlich Verlängerung der Frist für die Hinterlegung der Vollmachten von 15 auf 21 Tage vor der Eröffnung der Tagung in Angleichung an diejenige der IAK und Vorvorlegung der Veröffentlichung der vorläufigen Teilnehmerliste und Festsetzung einer absoluten Frist von 24 Stunden für die Entgegennahme von Stellungnahmen von Regierungen und Sicherstellung, dass alle Mitteilungen auf elektronischem Weg erfolgen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen würde Abschnitt 5 der Einleitenden Bemerkungen wie folgt lauten:

5. Vollmachten

Angesichts der kurzen Dauer der Tagungen müssen die Vollmachten der Delegierten und ihrer Berater ~~45~~ 21 Tage vor dem Datum der Eröffnung der Tagung vorgelegt werden (Artikel 1 Absatz 3). ~~Eine~~ Zwei Wochen vor der Eröffnung der Tagung wird ein vorläufiges Teilnehmerverzeichnis elektronisch veröffentlicht. Zwei weitere Verzeichnisse werden auf der Tagung zur Verfügung gestellt: Ein vorläufiges Verzeichnis der Vollmachten der Delegationen zum festgesetzten Eröffnungszeitpunkt der Tagung und ein endgültiges Verzeichnis der akkreditierten Delegationen am Morgen des letzten Tages der Tagung. Außerdem veröffentlicht das Amt am letzten Tag elektronisch ein Verzeichnis der Personen, die auf der Tagung tatsächlich registriert worden sind.

Nach Artikel 9 ist der Vollmachtenausschuss befugt, Einsprüche wegen angeblicher Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 (Benennungen im Einvernehmen mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in dem betreffenden Staat oder Gebiet) sowie – wenn es die Zeit zulässt – Klagen wegen angeblicher Nichtzahlung von Reise- und Aufenthaltskosten (Artikel 1 Absatz 1) und Mitteilungen zu untersuchen.

Einsprüche sind zwar innerhalb von zwei Stunden nach der festgesetzten Zeit der Eröffnung der Tagung vorzulegen, der Ausschuss kann jedoch triftige Gründe finden, um einen späteren Einspruch zu akzeptieren (Artikel 9 Absatz 3 a)). Um die Arbeit des Vollmachtenausschusses im Rahmen seiner zeitlichen Beschränkungen zu erleichtern, sollten Einsprüche (und Klagen) so früh wie möglich eingereicht werden, am besten noch vor Veröffentlichung des Namens des Delegierten oder Beraters, dessen Vollmachten bestritten werden.

Jeder zulässige Einspruch oder jede zulässige Klage wird vom Vollmachtenausschuss der betreffenden Regierung mitgeteilt mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer festgesetzten Frist, die normalerweise 24 Stunden oder weniger beträgt. Der Ausschuss kann nach Ablauf der Frist eingegangene Stellungnahmen zurückweisen.

Der Vollmachtenausschuss legt der Tagung nach Artikel 9 Absatz 4 einen Bericht vor, der dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen ist. In der Plenarsitzung der Tagung findet keine Aussprache über den Bericht statt.

22. Außerdem müsste Artikel 1 Absatz 3 der Regeln wie folgt geändert werden:

3. Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater auf den Regionaltagungen sind spätestens ~~fünfzehn (15)~~ 21 Tage vor dem für die Eröffnung der Tagung festgesetzten Datum beim Internationalen Arbeitsamt zu hinterlegen.

23. Auf einer jüngsten Regionaltagung wurde darauf hingewiesen, dass Artikel 9 der Regeln keine Artikel 26bis Absatz 1 c) der Geschäftsordnung der Konferenz entsprechende Bestimmung enthält, wonach ein Einspruch nicht zulässig ist, wenn der Verfasser des Einspruchs technischer Berater des Delegierten ist, dessen Ernennung Gegenstand des Einspruchs ist. Diese Bestimmung wurde im Jahr 1959 in die Geschäftsordnung der Konferenz aufgenommen, ist aber nie in die Regeln für Regionaltagungen übernommen worden, deren erste Fassung (für Regionalkonferenzen) auf das Jahr 1948 zurückgeht. Für diese Diskrepanz dürfte es keinen triftigen Grund geben, da die Überlegung, die der Bestimmung zugrunde liegt, gleichermaßen auf Regionaltagungen zutrifft, d.h. eine Person, die sich bereit erklärt hat, als technischer Berater eines Delegierten zu fungieren, daran zu hindern, die Gültigkeit der Ernennung dieses Delegierten zu bestreiten, da dies ein widersprüchliches Verhalten wäre, das eine Rechtsverwirkung rechtfertigen würde. Daher wird vorgeschlagen, einen neuen Unterabsatz 3 c) von Artikel 9 der Regeln mit folgendem Wortlaut einzufügen:

c) der Verfasser des Einspruchs ist nicht technischer Berater des Delegierten, dessen Ernennung Gegenstand des Einspruchs ist;

VII. Format und Arbeitsmethoden von Regionaltagungen

Format

24. Es wird vorgeschlagen, in den Einleitenden Bemerkungen die Bedeutung zum Ausdruck zu bringen, die die Mitgliedsgruppen der Flexibilität und der Anpassung des Formats der Regionaltagungen an die spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnisse jeder Region oder der Prüfung von aktuellen Fragen, die von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat ermittelt worden sind, beimessen, sowie den Wunsch der Mitgliedsgruppen, frühzeitig in die Vorbereitungen eingebunden zu werden und einen effizienten Einsatz der Mittel der IAO sicherzustellen. In Abschnitt 1 könnte daher ein zusätzlicher Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt werden:

1. Zweck und Dauer von Regionaltagungen

...

Flexibilität und dreigliedrige Eigenverantwortung sind zwei wesentliche Aspekte der Funktionsweise von Regionaltagungen. Rechtzeitige dreigliedrige vorbereitende Konsultationen zum Format und zu den Arbeitsmethoden von Regionaltagungen sind notwendig, um das Engagement der Mitgliedsgruppen in einem frühen Stadium zu fördern und um sicherzustellen, dass die Diskussionen in einem praktischen und interaktiven Format stattfinden unter effizienter Nutzung der Mittel der IAO und mit dem Ziel eines aktionsorientierten und effektiven Ergebnisses.

Geschlechtlich ausgewogene Vertretung

25. Die auf der letzten Tagung des Verwaltungsrats hierzu gemachten Vorschläge wurden weitgehend unterstützt, mit Ausnahme des Vorschlags, Daten und Rangfolgen der Mitglieder nach der Geschlechterparität ihrer Delegationen zu veröffentlichen. Diese Vorschläge erfordern keine Änderungen der Regeln. In Anbetracht dessen, dass der Grundsatz der Geschlechterparität in Delegationen nicht in den Regeln oder den Einleitenden Bemerkungen erscheint, wird vorgeschlagen, in Artikel 1 der Regeln und Abschnitt 3 der Einleitenden Bemerkungen eine besondere Bestimmung mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

Artikel 1

Zusammensetzung von Regionaltagungen

...

3. Die Mitglieder haben männliche und weibliche Delegierte und technische Berater in ihre Delegation aufzunehmen und haben sich zu bemühen, ihre paritätische Vertretung sicherzustellen.

...

3. Zusammensetzung

Gemäß den Konferenzentschließungen über die Teilnahme von Frauen an IAO-Tagungen und der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 24. Mai 1990 ist die IAO verpflichtet, die Geschlechtergleichstellung zu fördern. Auf Regionaltagungen sollten die Mitglieder bestrebt sein, männliche und weibliche Delegierte und technische Berater in ihre Delegationen aufzunehmen, und sich bemühen, eine paritätische Vertretung sicherzustellen. Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sollten die Vertretung von Frauen in ihren jeweiligen Delegationen weiterhin erhöhen und dabei den Schwerpunkt auf Frauen in Führungspositionen legen.

Sprachen

26. Die Arbeitssprachen von Regionaltagungen schwanken je nach Region von zwei bis fünf. Aufgrund der kurzen Dauer stellt die rechtzeitige Übersetzung aller während der Tagung verfassten Dokumente in alle Arbeitssprachen eine große Herausforderung dar. Es wird vorgeschlagen, in die Einleitenden Bemerkungen einen neuen Abschnitt einzufügen, um auf die jüngste Praxis hinzuweisen, wie folgt:

7. Sprachen

Der Verwaltungsrat bestimmt die Arbeitssprachen der Tagung (Artikel 13). Die Arbeitssprachen nach Region sind Folgende: Arabisch, Englisch und Französisch für die Afrikanische Regionaltagung; Englisch und Spanisch für die Amerikanische Regionaltagung; Arabisch, Chinesisch und Englisch für die Regionaltagung für Asien und den Pazifik; und Englisch, Französisch, Deutsch, Russisch und Spanisch für die Europäische Regionaltagung. Mit Ausnahme des Ergebnisdokuments bzw. der Ergebnisdokumente der Tagung werden die während der Tagung erstellten Dokumente wie der Bericht des Vollmachtenausschusses aus Zeit- und Kostengründen in Englisch, Französisch und/oder Spanisch entsprechend der jeweiligen Tagung erstellt und in die anderen Arbeitssprachen der Tagung und die amtlichen Sprachen der IAO nach Schluss der Tagung übersetzt. Ein Entwurf des Tagungsberichts wird nach Schluss der Tagung in Englisch, Französisch und/oder Spanisch entsprechend der jeweiligen Tagung verfügbar gemacht, und eine endgültige Fassung wird in den anderen Arbeitssprachen nach Ablauf der für die Einreichung von Korrekturen beschlossenen Frist erstellt.

VIII. Beschlussentwurf

27. Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Verwaltungsrat, er möge:

- a) von den vorgeschlagenen Änderungen der Regeln für Regionaltagungen und der Einleitenden Bemerkungen in den Absätzen 5, 6, 14-16, 18 und 20-26 Kenntnis nehmen;*
- b) das Amt ersuchen, zur Prüfung auf der 332. Tagung (März 2018) eine konsolidierte Fassung der Regeln für Regionaltagungen und der Einleitenden Bemerkungen mit den etwaigen zusätzlichen vorgeschlagenen Änderungen auf der Grundlage der während der Diskussion gegebenen Orientierungen zur Überweisung an eine künftige Tagung der Konferenz zur Bestätigung zu erstellen.*

Anhang

Allgemeine Bestimmungen der Vereinbarung für die Veranstaltung einer Regionaltagung

Organisation

1. Die Räumlichkeiten des Tagungsorts gelten als Räumlichkeiten der IAO im Sinne von Artikel III Abschnitt 5 des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen.
2. Sofern in dem vorliegenden Abkommen nichts anderes bestimmt ist, hat die IAO die volle Verantwortung für die Ausrichtung und Leitung der Tagung gemäß den Regeln für Regionaltagungen der IAO und anderen geltenden IAO-Vorschriften, Regeln und Gepflogenheiten.
3. Ohne Einschränkung des vorstehenden Absatzes ist die IAO insbesondere allein verantwortlich für:
 - i) die Erteilung der Akkreditierung der Tagungsteilnehmer nach den geltenden Regeln und Gepflogenheiten der IAO;
 - ii) die Vorbereitung und die Leitung der Tagung gemäß den Regeln für Regionaltagungen der IAO; und
 - iii) die Erstellung des Tagungsprogramms.
4. Die Regierung gewährt der IAO Unterstützung in Protokoll- und Sicherheitsfragen, auch in Bezug auf den Empfang und die ordnungsgemäße Behandlung von Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und Ministern, die an der Tagung teilnehmen.

Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen

1. Die Regierung wendet auf die IAO, ihre Vermögenswerte, Gelder und Guthaben, ihre Bediensteten und Sachverständigen und alle Vertreter von Mitgliedstaaten, Beobachter und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die zu der Tagung eingeladen werden, die Bestimmungen des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen und des die IAO betreffenden Anhangs I an.
2. Die Regierung sorgt für zügige Verfahren, um die An- und Rückreise und den Aufenthalt in [Name des Gastlands] für alle in dem vorstehenden Absatz genannten Personen sowie ihre Familienangehörigen während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit, Mission(en) oder Aufenthalt(e) im Zusammenhang oder in Verbindung mit der Tagung zu erleichtern.
3. Alle in Absatz [x] genannten Personen haben das Recht auf Einreise nach und Ausreise aus [Name des Gastlands], und auf der Durchreise zum und vom Tagungsort unterliegen sie keiner Behinderung.
4. Die konsularischen Vertreter der Regierung im Ausland sind anzuweisen, IAO-Bediensteten und Vertretern von Mitgliedstaaten, die zu der Tagung eingeladen werden, unverzüglich oder ohne Wartezeiten ein Visum auszustellen, ohne die persönliche Anwesenheit des Antragstellers oder die Zahlung von Gebühren zu verlangen. Die IAO macht der Regierung die Namen der IAO-Bediensteten und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie das von der IAO veröffentlichte amtliche Verzeichnis der Delegationen verfügbar, die als Grundlage für die Überprüfung der Delegationen der Mitgliedstaaten dienen können. Allen

anderen in Absatz [x] genannten Personen werden Visa in einem zügigen Verfahren ausgestellt.

5. Die Regierung trifft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um während der gesamten Tagung in enger Zusammenarbeit mit der IAO und insbesondere unter voller Achtung der Vorrechte und Befreiungen der IAO für angemessene Sicherheit zu sorgen.
6. Die Regierung trifft die geeigneten Verwaltungsanordnungen für den Nachlass oder die Erstattung des Betrags der Verbrauchssteuer oder sonstigen Steuer oder Abgabe, die möglicherweise auf den Kauf von Gütern oder Dienstleistungen durch die IAO für den amtlichen Gebrauch im Zusammenhang mit der Tagung erhoben werden.

Logo und Name

1. Die Parteien kommen überein, dass das einzige Logo der Tagung das von der IAO entworfene Logo ist. Die IAO ist Eigentümerin aller geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit dem Logo.
2. Die IAO gewährt der Regierung eine ausschließliche weltweite nicht übertragbare Lizenz zur Verwendung des Tagungslogos nur für Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung und erfolgreichen Durchführung der Tagung, und die Regierung nimmt diese an.
3. Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist, verwendet weder die Regierung noch irgendeine andere in ihrem Namen handelnde Stelle den Namen oder das Emblem der IAO in irgendeiner Form oder für irgendeinen Zweck ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der IAO.
4. Soweit im vorliegenden Abkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verwendet weder die Regierung noch irgendeine andere in ihrem Namen handelnde Stelle den Titel der Tagung, nämlich „...“ oder ein entsprechendes Akronym ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der IAO.

Haftung

Die Regierung stellt die IAO frei von Ansprüchen im Zusammenhang mit Schäden an von der Regierung zur Verfügung gestellten Personen oder Einrichtungen, es sei denn, dass diese Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der IAO oder ihrer Bediensteten verursacht worden sind.

Änderungen

Die Parteien können die Bestimmungen dieser Vereinbarung, mit Ausnahme der die Vorrechte und Befreiungen der IAO und ihr geistiges Eigentum betreffenden Bestimmungen, durch eine schriftliche, von ihren Bevollmächtigten unterzeichnete Vereinbarung abändern.

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften um eine gütliche Regelung aller Streitigkeiten, Kontroversen oder Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Auslegung. Alle Streitigkeiten, Kontroversen oder Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden durch direkte Verhandlungen zwischen den Parteien geregelt.

Absage, Verschiebung oder Kündigung

1. Die IAO kann als zwischenstaatliche Organisation von ihrem Verwaltungsrat aufgefordert werden, die Tagung zu verschieben, abzusagen oder zu verlegen. In einem solchen Fall wird

die Regierung von der IAO über einen solchen Beschluss entsprechend informiert. Die Vereinbarung erlischt unverzüglich, und jede Partei kommt für ihre eigenen Kosten auf.

2. Falls die Tagung auf gemeinsamen Beschluss der Regierung und der IAO abgesagt oder verschoben wird, auch im Fall höherer Gewalt, erlischt diese Vereinbarung unverzüglich, und jede Partei kommt für ihre eigenen Kosten auf.
3. Im Fall einer Absage, Unterbrechung, Verschiebung oder Verlegung des Austragungsorts der Tagung durch eine der beiden Parteien, hat die andere Partei das Recht, diese Vereinbarung zu kündigen. Die Parteien konsultieren sich mindestens dreißig (30) Tage vor einer solchen Kündigung. Im Fall einer solchen Kündigung kommt jede Partei für ihre eigenen Kosten auf.